

Technische Anschlussbedingungen Gas (TAB Gas)
für den Anschluss von Gasanlagen an das Netz der
Stadtwerke Radevormwald GmbH (SWR. GmbH)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	2
2. Geltungsbereich	2
3. Gültigkeit	2
4. Ausführende Fachunternehmen.....	3
5. Errichtung oder Änderung einer Gasanlage	3
6. Zählermontage / Inbetriebsetzung.....	4
7. Allgemeine technische Information	4
8. Hausanschlussraum.....	4
9. Verteilungsleitungen nach DVGW-Arbeitsblatt G 600	5
10. Gasdruck.....	5
11. Anpassen der Gasdruckregler.....	6
12. Gasmessung	6
13. Anforderung an die Messeinrichtung.....	7
14. Rahmenbedingungen Einsatz von Gasströmungswächtern:.....	7
15. Sanierung, Erweiterung und Erneuerung von Gasanlagen Anpassen der Gaszähler.....	8
16. Heizungsanlagen / Gasverbrauchseinrichtung.....	8
17. Wärmewert des Gases.....	8
18. Rückgabe von Gaszählern sowie Gasdruckregelgeräten.....	8
19. Mitgeltende Unterlagen Vorgaben des DVGW:.....	8

1. Allgemeines

Diesen Technischen Anschlussbedingungen Gas (TAB Gas) liegt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck „Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) zugrunde.

Die „TAB Gas“ ergänzt im Wesentlichen die DVGW-Arbeitsblätter:

- G 459-II „Gas-Druckregelung mit Eingangsdrücken bis 5 bar in Anschlussleitungen“
- G 600 „Technische Regeln für Gas-Installationen (TRGI)“.

Der Durchfluss der Kundengasanlage darf im Auslegungszustand 120 Nm³ nicht übersteigen. Dies entspricht bei dem aktuellen Brennwert einer Anschlussleistung von im Mittel 1.200 kW.

Ist der Auslegungsdurchfluss größer als 120 Nm³ oder liegt eine industrielle Nutzung des Erdgases vor, werden in den Netzanschlussverträgen weitere Regelungen vereinbart.

Jedes Gebäude mit einer eigenen Hausnummer erhält einen separaten Netzanschluss, soweit das die Gasversorgung gewährleistet bzw. wirtschaftlich ist. Abweichungen dieser Festlegung sind nur in Sonderfällen möglich und mit der Stadtwerke Radevormwald GmbH (SWR. GmbH) abzustimmen. Die Übergabestelle ist in unmittelbarer Nähe des Netzanschlusspunktes.

2. Geltungsbereich

Diese TAB Gas gelten für den Bau und den Betrieb von Gasanlagen im Netz der SWR. GmbH in Wohn-, Büro- und Sozialgebäuden, sowie für Gebäude mit öffentlicher, kultureller oder gewerblicher Nutzung, soweit sie mit der häuslichen Nutzung vergleichbar ist.

In Zweifelsfällen bzgl. der Anwendung und Auslegung dieser TAB Gas empfiehlt sich ein Abstimmungsgespräch mit der SWR. GmbH. Unabhängig von den hier vorliegenden Regelungen bleiben die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die Aufstellungsbedingungen der Gerätehersteller von Gasverbrauchseinrichtungen unberührt.

3. Gültigkeit

Diese TAB Gas ist gültig ab dem 01.04.2021.

4. Ausführende Fachunternehmen

Mit der Planung, Fertigung, Errichtung und Instandhaltung von Gasanlagen für die häusliche Nutzung in Gebäuden und auf Grundstücken dürfen lediglich Unternehmen beauftragt werden, die hierfür die erforderliche Befähigung besitzen und nachgewiesen haben. Die Befähigung gilt als nachgewiesen, wenn es sich bei dem Unternehmen um ein bei der SWR. GmbH eingetragenes Installationsunternehmen (VIU) handelt (13 Abs. 2 NDAV) und mit der SWR. GmbH einen hierfür erforderlichen Vertrag abgeschlossen hat. Die SWR. GmbH führt ein entsprechendes Verzeichnis.

Installationsunternehmen, die bei einem anderen Netzbetreiber eingetragen sind, haben sich vor Beginn der Arbeitsaufnahme gegenüber der SWR. GmbH auszuweisen. Mit einem solchen Eintrag weist das VIU die geforderte ausreichende fachliche Qualifikation nach.

In begründeten Fällen, in denen davon auszugehen ist, dass das VIU keine ausreichende fachliche Qualifikation besitzt, ist die SWR. GmbH berechtigt, die Gasversorgung zu unterbrechen bzw. die errichtete Gasanlage nicht an ihr Gasnetz anzuschließen.

5. Errichtung oder Änderung einer Gasanlage

Vor Errichtung einer Gasanlage ist zu prüfen, ob das bestehende Gasnetz die angefragten Kapazitäten zur Verfügung stellen kann. Gleiches gilt für die Veränderung einer Gasanlage, sofern dies mit einer Änderung der vorzuhaltenden Leistung verbunden ist. Die Veränderung von Gasverbrauchseinrichtungen jeglicher Größenordnung ist mit der sachkundigen Person der Abteilung Netze und Technik, Bereich Zentraler Service abzustimmen. In besonderen Fällen kann die SWR. GmbH als Nachweis für die ausreichende Dimensionierung der Gasanlage und ordnungsgemäße Errichtung nachprüfbare Berechnungsunterlagen und eine schematische Darstellung bzw. nachprüfbare Leitungspläne der Leitungsanlage verlangen.

6. Zählermontage / Inbetriebsetzung

Nach der **Errichtung / Änderung** einer Gasanlage und vor Inbetriebsetzung erfolgt die schriftliche Anzeige mit dem Formular „Antrag auf Inbetriebsetzung einer Gas-Abnahmestelle“ (Zählerantrag). Hiermit erklärt das VIU die ordnungsgemäße und dem gültigen Regelwerk entsprechende Errichtung der Gasanlage. Unvollständig ausgefüllte Formulare werden nicht bearbeitet.

Liegt der vollständig ausgefüllte Antrag auf Inbetriebsetzung einer Gas-Abnahmestelle (Zählerantrag) vor, wird dem VIU der Gaszähler und das Gasdruckregelgerät ausgehändigt. Das VIU nimmt eigenverantwortlich die Gasanlage in Betrieb.

7. Allgemeine technische Information

Bei metallischen Gasleitungen müssen gemäß TRGI ebenso wie alle anderen Leitungen (Heizungen, Abwasser, Fundamenterder, Blitzableitern, Elektroanlagen usw.) an einem Hauptpotentialausgleich angeschlossen werden. Der Anschluss muss, in Flussrichtung gesehen, nach der Hauptabsperreinrichtung erfolgen. Demontierbare Bauteile sind zu überbrücken!

8. Hausanschlussraum

Für Wohngebäude mit *mehr* als fünf Nutzungseinheiten ist ein Hausanschlussraum erforderlich. Er kann auch in Wohngebäude mit *bis zu* fünf Nutzungseinheiten sinngemäß angewendet werden. Für Nichtwohngebäude ist ein Hausanschlussraum ebenfalls zwingend erforderlich.

Die Hauseinführung ist mit Einbau Bestandteil des Gebäudes und steht im Eigentum des Hauseigentümers. Die Unterhaltungspflicht liegt beim Hauseigentümer.

Der Hausanschlussraum muss ausreichend hell, trocken, beleuchtet und belüftet sein. Hausanschlussräume sind vor Beginn der Installationsarbeiten unter Beachtung der Landesbauordnung NRW herzustellen. Hierzu stellt der Anschlussnehmer einen geeigneten Raum nach DIN 18012 zur Verfügung. Der Hausanschlussraum darf nicht zweckentfremdet werden. Die Eingangstür muss mindestens 875 x 2.000 mm groß und

abschließbar sein. Die Eingangstüre ist mit der Bezeichnung „Hausanschlussraum“ zu kennzeichnen.

9. Verteilungsleitungen nach DVGW-Arbeitsblatt G 600

Als Verteilungsleitung gilt der Leitungsteil zwischen Hauptabsperreinrichtung und der Gaszähleranlage. Verteilungsleitungen dürfen nicht unter Putz verlegt werden und nicht durch unzugängliche Räume führen.

Grundsätzlich können alle gemäß DVGW Arbeitsblatt G 600 zugelassenen Rohrleitungsmaterialien für die Verbindung (Verteilungsleitung) zwischen Netzanschluss und dem Gaszähler verwendet werden (eine stabile Befestigung des Zähleranschlussstücks sowie eine industriell gefertigte Wandhalterung ist zwingend erforderlich).

Wird in Ausnahmefällen für den Aufstellort des Gaszählers ein anderer Raum als der Hausanschlussraum gewählt, so ist in die Verteilungsleitung vor der Zähleranlage noch eine weitere Absperreinrichtung einzubauen.

10. Gasdruck

Der im Gasnetz vorhandene Druck wird auf die in der TRGI geforderten 25 mbar (Fließdruck) reduziert. Vor Beginn der Arbeiten ist der jeweilige Versorgungsdruck (Nieder- und Mitteldruck) bei der SWR. GmbH zu erfragen, da hier unterschiedliche Gasdruckregler zum Einsatz kommen können. Die Hausdruckregelgeräte sind Eigentum der SWR. GmbH.

Nachstehende Gasdruckregelgeräte kommen zum Einsatz:

Niederdruckregler ·

- Hausdruckregelgeräte (ND) DN 25 mit Gasmangelsicherung
- Hausdruckregelgeräte (ND) DN 50 - DN 100 mit Gasmangelsicherung

Mitteldruckregler

- Zweistufige Hausdruckregelgeräte (MD) DN 25 mit Gasmangelsicherung
- Zweistufige Hausdruckregelgeräte (MD) DN 50 mit Gasmangelsicherung

Die Hausdruckregelgeräte können waagrecht und horizontal montiert werden.

11. Anpassen der Gasdruckregler

In älteren Gasanlagen sind häufig noch Gasdruckregelgeräte in der Nennweite 1 ½" (DN 40) sowie Zählerregler eingebaut, diese müssen bei Veränderungen und Umbaumaßnahmen der Gasanlage gegen die oben aufgeführten Hausdruckregler ersetzt werden. Dies gilt auch für Gasdruckregler mit einem Ausgangsdruck von 22 bzw. 22,6 mbar. Die Kosten zur Anpassung bzw. Umbau trägt der AN. Bei Instandsetzungsarbeiten an bestehenden Gasanlagen müssen Gasströmungswächter verbaut werden. Dieser Einbau führt zu einem zusätzlichen Druckverlust in der Gasanlage, somit ist eine Anpassung des Gasdruckreglers zwingend erforderlich.

12. Gasmessung

Für die Messeinrichtungen hat der Anschlussnehmer die Zählerplätze nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Wird die SWR. GmbH mit dem Messstellenbetrieb beauftragt, so kommen grundsätzlich Balgengaszähler in Zweirohrausführung zur Anwendung. Gaszähler (2 Stutzen Gaszähler) werden nur an geeignete Zähleranschlussplatten bzw. Rohranschlüsseinheiten bis (G 25) montiert.

Gaszähler Montageeinheit gelten als geeignet, wenn die Anschlüsse verdrehsicher sind, einen ausreichenden Wandabstand haben sowie eine spannungsfreie Montage des Gaszählers möglich ist. Vor jedem Gaszähler ist eine Absperrereinrichtung vorzusehen.

Gaszählerverschraubungen sind vom VIU zu liefern und gehören bauseits zur Kundenanlage. Gaszähler bis zu einer Größe von G 25 sind höchstens 1,80 m (Oberkante Zähler) über dem Fußboden anzubringen und müssen einen Mindestabstand von 0,7 m von Unterkante des Gaszählers bis zum Fußboden haben.

Gaszähleranlagen sind mit einer dauerhaften, stoßfesten Schilderleiste zu versehen. Aus der Beschilderung muss zu ersehen sein, für welche Wohnung in welcher Etage (Sichtweise: Straße im Rücken) der betreffende Zähleranschluss bestimmt ist. Bei Mehrzähleranlagen ist ein Zählerzuordnungsplan vom VIU bei der SWR. GmbH einzureichen.

13. Anforderung an die Messeinrichtung

Die Gas-Messeinrichtung muss für den Abnahmefall geeignet sein und entsprechend betrieben werden. Die Gas-Messeinrichtung ist in Abhängigkeit vom minimalen und maximalen Durchfluss im Betriebszustand gemäß Netzanschlussvertrag sowie unter Berücksichtigung der Änderung der Gasbeschaffenheit und des Abnahmeverhaltens des Letztverbrauchers auszurüsten. Die Messgeräte müssen dem im Betrieb maximal möglichen Druck (MOP) standhalten. Die Eignung ist durch den neuen Messstellenbetreiber nachzuweisen.

Bei Einbauten entsprechend DVGW G 600 (Installation in Wohnhäusern oder vergleichbaren Gebäuden) ist die erhöhte thermische Belastbarkeit des Gaszählers und des Zubehörs (z.B. Dichtungen) sicherzustellen.

Die Auswahl des geeigneten Gaszählers hat entsprechend der Zählerkennwerte zu erfolgen. Die Druckstufe ist entsprechend den Betriebsbedingungen auszuwählen und mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

14. Rahmenbedingungen Einsatz von Gasströmungswächtern:

Bei Eingangsbelastungen

--- ≤ 110 kW bei Anschluss eines Gerätes (Auslegung GS 80%)

--- ≤ 138 kW bei Anschluss mehrerer Geräte (Auslegung GS 100%)

Gasströmungswächter Auswahl

GS Nennwert m³/h	mehrere Geräte	Einzelgerät bis
GS 1,6	13 kW	13 kW
GS 2,5	21 kW	17 kW
GS 4	34 kW	27 kW
GS 6	51 kW	41 kW
GS 10	86 kW	68 kW
GS 16	138 kW	110 kW

15. Sanierung, Erweiterung und Erneuerung von Gasanlagen

Anpassen der Gaszähler

Bei der Sanierung, Erweiterung und Erneuerung von Gasanlagen, sowie bei Austausch der Gasverbrauchseinrichtung muss die Gaszählergröße überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

16. Heizungsanlagen / Gasverbrauchseinrichtung

Durch geeignete Maßnahmen hat der Anschlussnehmer sicherzustellen, dass schädliche Rückwirkungen auf das Gasversorgungsnetz vermieden werden (§ 19 NDAV).

Um ein weiches Schalten zu gewährleisten, sind deshalb bei Heizleistungen ab 120 kW vorzusehen:

- a) Gebläsebrenner mit einer gleitend-modulierenden Regelung, oder
- b) atmosphärische Brenner mit Stufenschaltung unter Verwendung von gedämpften Magnetventilen.

17. Wärmewert des Gases

Das Gasversorgungsnetz der SWR. GmbH wird mit L-Gas und H-Gas versorgt. Die jeweils aktuelle Gasqualität ist unter www.s-w-r.de ersichtlich.

18. Rückgabe von Gaszählern sowie Gasdruckregelgeräten

Demontierte Gaszähler sowie Gasdruckregler werden direkt in der Fachabteilung, Netze & Technik, abgegeben. Der Rückbau des Gaszählers erfolgt ausschließlich durch den VIU.

19. Mitgeltende Unterlagen Vorgaben des DVGW:

DVGW-Arbeitsblatt G 459/I: Gas-Hausanschlüsse

DVGW-Arbeitsblatt G 459/II: Gas-Druckregelanlagen mit Eingangsdrücken bis 5 bar in Anschlussleitungen

DVGW-Arbeitsblatt G 491: Gas-Druckregelanlagen für Eingangsdrücke bis einschließlich 100 bar; Planung, Fertigung, Errichtung,

DVGW-Arbeitsblatt G 492: Gas-Messanlagen für einen Betriebsdruck bis einschließlich 100 bar

DVGW-Arbeitsblatt G 495: Gasanlagen – Instandhaltung

DVGW-Arbeitsblatt G 600: Technische Regel für Gasinstallationen (DVGW-TRGI)

DVGW-Arbeitsblatt G 685: 1-7: Gasabrechnung

DVGW Arbeitsblatt G 1010: Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Betreibern von Erdgasanlagen auf Werksgelände

Bezug der vorgenannten Arbeitsblätter bei:

Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH
Josef-Wirmer-Straße 3
53123 Bonn